



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Fachbereich
Informatik, Mathematik
und Naturwissenschaften

Praktikumsordnung

Angewandte Mathematik / Applied Mathematics

Bachelorstudiengang
(Bachelor of Science)

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PraktO – AMB)

vom 01.09.2005

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Angewandte Mathematik am Fachbereich Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH).

§ 2

Inhalt

Diese Ordnung ist ergänzender Teil der Studienordnung des Bachelor-Studienganges Angewandte Mathematik (StudO AMB). Das Praktische Studiensemester beinhaltet die Bearbeitung eines Praxisprojektes und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Diese Ordnung betrifft allein das Praxisprojekt.

Für ein Praxisprojekt im Ausland, das seitens der Hochschule besonders gefördert wird, gilt diese Ordnung analog.

§ 3

Ziel des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt ist als integrierter Bestandteil des Studiums grundsätzlich dem Ausbildungsziel des Studienganges Angewandte Mathematik (vgl. StudO AMB §2) untergeordnet. Das Praxisprojekt hat insbesondere das Ziel, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und die Studierenden in die Berufswirklichkeit zu versetzen. Dabei sollen die Studierenden ihren eigenen theoretischen Kenntnisstand anhand der berufsspezifischen Praxisanforderungen überprüfen und ableiten, wo und in welcher Richtung sie ihr theoretisches Wissen vertiefen und erweitern müssen. Gleichzeitig können die Studenten ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Einsatzes nach Studienabschluss mit größerer Sicherheit treffen.

§ 4

Umfang und Zeiträume

- (1) Das Praxisprojekt umfaßt mindestens 14 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Vollzeit-tätigkeit). Dabei werden den Studenten in geeigneten Ausbildungsstätten praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vermittelt.
- (2) Für das Praxisprojekt ist das 6. Fachsemester vorgesehen.

§ 5

Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt in der Regel die abgeschlossene Bachelor-Vorprüfung voraus, dabei können noch maximal drei Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung ausstehen.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges auf Antrag des Studierenden unter Einbeziehung des Praktikumsbeauftragten.
- (3) Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt weiterhin die Einreichung folgender Unterlagen an das Praktikantenamt voraus:
- a) Ausgefüllter Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt (Formblatt, 2fach),
 - b) Ausbildungsvertrag (Formblatt der Hochschule oder der Praxisstelle, 3fach),
 - c) Ausbildungsplan.
- (4) Die unter (3) genannten Unterlagen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des vor dem Praktischen Studiensemester liegenden Semesters einzureichen. Unabhängig davon, ob die genannten Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen oder nicht, hat zu diesem Zeitpunkt jeder Studierende beim Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges vorzusprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studienganges.
- (5) Das Praktikantenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Praxisprojekt. Die Zulassung wird auf dem Zulassungsantrag vermerkt und sollte mit den unterschriebenen Verträgen vom Studenten ca. 2 Wochen nach Antragstellung beim Praktikumsbeauftragten abgeholt werden.

§ 6

Ausbildungsstelle

- (1) Bei der Auswahl von Praxisstellen werden die Studenten durch das Praktikantenamt beraten und unterstützt. Jeder Student sollte sich selbst um eine geeignete Ausbildungsstelle - nachfolgend Praxisstelle genannt - und den Abschluss eines entsprechenden Ausbildungsvertrages bemühen. Bleibt die Suche des Studenten erfolglos, so kann ihm eine geeignete Praxisstelle vom Praktikantenamt zugewiesen werden.
- (2) Mit der Praxisstelle ist ein Ausbildungsplan abzustimmen und schriftlich zu formulieren. Der Ausbildungsplan wird vom Betrieb für die Ausbildung des Studenten entwickelt und ist verbindlich. Er soll die vorgesehenen Tätigkeiten mit den dafür geplanten Zeiten und den Namen der Betreuer im Betrieb enthalten. Der Ausbildungsplan muss den in der Studien- und Prüfungsordnung erlassenen Richtlinien für die Ausbildung im Praktischen Studiensemester entsprechen.
- (3) Dem Praktikantenamt des Fachbereiches obliegt die organisatorische Betreuung des Studenten während des Praktischen Studiensemesters und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Insbesondere wird jedem Praktikanten ein Professor des Fachbereichs als fachlicher Betreuer zugeordnet.
- (4) Die Praxisstelle gewährleistet die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bedingungen und sichert, dass der Student entsprechend dem Ausbildungsplan eingesetzt wird.
- (5) Während der Praktikantentätigkeit hat der Student die Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle zu befolgen und die Arbeitsordnung etc. der Einrichtung einzuhalten.
- (6) In Ausnahmefällen, soweit ausreichend Praxisstellen nachweislich nicht zur Verfügung stehen oder Bewerbungen erfolglos bleiben, kann das Praxisprojekt durch gleichwertige Teil-Projekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7

Ausbildungsvertrag

- (1) Jeder Student schließt vor Beginn des Praxisprojekts mit der Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag ab (Formblätter der Hochschule oder der Praxisstelle).
- (2) Der Ausbildungsvertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet (1. Student, 2. Praxisstelle, 3. Fachbereich).
- (3) Erst mit der Gegenzeichnung der Hochschule ist der Vertrag für beide Seiten rechtskräftig und verbindlich.
- (4) Der Student ist während des Praxisprojekts über die Hochschule unfallversichert. Über alle Gefahren im Betrieb ist der Student in der Praxisstelle zu belehren. Diese Arbeits- und Unfallschutzbelehrung erfolgt aktenkundig zum Tätigkeitsbeginn.
- (5) Alle mit dem Ausbildungsvertrag in Verbindung stehenden Ausgaben trägt der Student. Eine Aufwandsvergütung seitens der Praxisstelle ist anzustreben.
- (6) Die Hochschule kommt für Schäden, die der Student während des des Praxisprojekts verursacht, nicht auf. Sofern keine Gruppenhaftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen, eine private Berufshaftpflichtversicherung für Studierende abzuschließen. Die Praxisstelle ist berechtigt, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu fordern.

§ 8

Anerkennung des Praktischen Studiensemesters

- (1) Jeder Student fertigt einen Praktikumsbericht an. Darin sind insbesondere seine Aufgaben während des Praxisprojekts, die Einbindung seiner Tätigkeit in den Arbeitsablauf der Praxisstelle, Art und Umfang der verwendeten mathematischen bzw. weiterer wissenschaftlicher Methoden sowie eine persönliche Einschätzung des Nutzeffekts und eventueller Schwierigkeiten im Rahmen des Praxisprojekts wiederzugeben. Der Praxisbericht ist zusammen mit dem Zeugnis und dem Tätigkeitsnachweis (Formblatt) von der Praxisstelle zu bestätigen.
- (2) Praktikumsbericht, Zeugnis und Tätigkeitsnachweis sind spätestens zwei Wochen nach Ableistung des Praxisprojekts im Praktikantenamt abzugeben.
- (3) Zum Praktikumsbericht wird ein Kolloquium durchgeführt. Der Praktikumsbericht und das Kolloquium werden durch den betreuenden Professor bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und der im Absatz 2 genannten Unterlagen entscheidet das Praktikantenamt, ob das Praktikumsprojekt erfolgreich abgeleistet wurde bzw. ob es ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (4) Eine komplette Wiederholung des Praxisprojekts ist nur einmal möglich. Nach einem zweiten nicht positiv bewerteten Abschluss des Praxisprojekts hat der Student den Prüfungsanspruch verloren.
- (5) Bei unvorhersehbarem und nicht in der Person des Praktikanten begründeten Wechsel der Praxisstelle ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses - auch bei geringfügiger Kürzung des Tätigkeitsumfanges - eine Anerkennung des Praxisprojekts möglich.

§ 9

Freistellungen

- (1) Während des Praxisprojekts als festem Studienbestandteil bleibt der Student Angehöriger der HTWK Leipzig mit seinen Rechten und Pflichten.
- (2) Während des Praxisprojekts hat der Student keinen Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Ausbildungsstellen können eine Freistellung bis zu 10 Werktagen gewähren.
- (3) Für die während des Praxisprojekts eventuell nachzuholenden bzw. zu wieder-holenden Prüfungsleistungen (maximal 2) ist nach Absprache mit dem Beauftragten der Praxisstelle Freistellung zu gewähren.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Grundlage der vorliegenden Praktikumsordnung bilden die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Angewandte Mathematik.
- (2) Die Anlagen 1 - 3 (1: Ausbildungsvertrag; 2: Zeugnis und Tätigkeitsnachweis; 3: Antrag auf Zulassung) sind verbindliche Formen der Vertragsgestaltung und Berichterstattung.

Anmerkung: Als Anlage 1 kann auch ein von der Praxisstelle vorgegebenes Formular verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1.9.2005 in Kraft.

Die Praktikumsordnung wurde vom Fachbereichsrat am 12.10.2005 beschlossen und mit Schreiben vom 04.05.2006 dem Rektoratskollegium der HTWK Leipzig angezeigt.

Leipzig, 04.05.2006

Prof. Dr. A. Schneider
Dekan
des Fachbereichs Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften